

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 8/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,  
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,  
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales,  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h  
und die Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem  
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2005  
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-  
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seine Prozessbevollmächtigte gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 19. Dezember 2005 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2005 Beschwerde eingelegt. Eine Begründung ist bislang beim Bundessozialgericht nicht eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Es fehlt an einer rechtzeitigen Begründung. Nach § 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde innerhalb der am Montag, dem 20. Februar 2006, endenden Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Berufungsurteils begründet werden müssen.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

